

Rechte und Pflichten

Die rechtlichen Grundlagen für die Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus sind im Volksschulgesetz des Kantons Bern (VSG) geregelt. Sie umfassen folgende Punkte:

Rechte und Pflichten der Eltern

Die Eltern werden einbezogen und zur Mitarbeit eingeladen, wenn es organisatorisch möglich und sinnvoll ist:

- Zur Mitsprache bei grundsätzlichen Fragen zur Schulqualität und Schulentwicklung.
- Zur Mitarbeit bei Projekten und Anlässen der Schule.

Die Eltern sind verantwortlich für die Erziehung und die Förderung zu Hause:

- Sie begleiten und unterstützen die Entwicklung des Kindes zur Selbständigkeit.
- Sie sorgen dafür, dass ihr Kind regelmässig und pünktlich zur Schule kommt.
- Sie sorgen dafür, dass ein geeigneter Arbeitsplatz für Hausaufgaben zur Verfügung steht.
- Sie regeln und beaufsichtigen den Medienkonsum ihres Kindes, angepasst an den jeweiligen Entwicklungsstand.

Die Eltern sind verantwortlich für den Schulweg, wenn ihr Kind selbständig zur Schule kommt.

Die Eltern sind verpflichtet zur Zusammenarbeit mit der Schule:

- Sie nehmen an den Veranstaltungen der Schule teil (Standortgespräche, Elternabend, usw.)
- Sie sind bereit, Abmachungen mit der Schule und mit ihrem Kind zu treffen und einzuhalten. Dies passiert vor allem im Rahmen der individuellen Förderung.
- Sie informieren die Schule über Fakten, die das Kind in seiner schulischen Entwicklung beeinflussen könnten, insbesondere über Krankheiten oder andere körperliche und psychische Beeinträchtigungen.

Die Eltern haben folgende Rechte gegenüber der Schule:

- Sie erhalten Informationen über alle wichtigen Vorkommnisse, die ihr Kind betreffen.
- Sie können nach Voranmeldung Unterrichtsbesuche machen.
- Mit spezifischen Fragen können sie sich an die zuständige Ansprechperson wenden und sich beraten lassen.
- Sie können Gesuche einreichen (z.B. Gesuch für Unterrichtsdispens).

Rechte und Pflichten der Schule

- Die Schule sorgt für einen geregelten Unterrichtsablauf für alle Schülerinnen und Schüler.
- Die Schule entscheidet über die Klasseneinteilung.
- Die Lehrpersonen sind verpflichtet, den Lern- und Entwicklungsstand der einzelnen Kinder oder Jugendlichen zu erfassen, danach in Zusammenarbeit mit den Eltern eine Förderzielplanung vorzunehmen und demgemäss den Unterricht zu gestalten.